



## Urnenhaingrab

Das Urnenhaingrab ist eine Bestattungsart, bei der die Urne in die Erde beigesetzt wird. Das Urnenhaingrab zeichnet sich durch seine Lage auf einem locker belegten Grabfeld aus und kann individuell mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) und einer Bepflanzung geschmückt werden. Die Grabstelle kann innerhalb des Grabfeldes frei gewählt werden und lässt Freiraum auf allen Seiten zu. Bis zu vier Urnen können innerhalb der Konzessionsdauer in ein Urnenhaingrab beigesetzt werden.

### Erstellen der Bepflanzungsfläche

Die Friedhofsgärtnerei bereitet die circa 50 x 60 cm grosse Bepflanzungsfläche vor:

- Wir entsorgen nach der Beisetzung die verwelkten Blumen und Kränze.
- Wir bereiten das Grab für die zukünftige Bepflanzung vor.

### Bepflanzung

Ein schönes, gepflegtes Grab ist der Wunsch vieler Angehöriger. Sie können das Grab entweder selbst bepflanzen oder die Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Genauere Informationen zu den verschiedenen Angeboten und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Grabbeepflanzung“.

### Grabfeldunterhalt

Die Gräber und Grabfelder werden vom Friedhofspersonal unterhalten:

- Wir jäten und giessen alle Gräber.
- Wir schneiden und pflegen die Randbepflanzung der Gräber und die Sträucher auf dem Grabfeld.
- Wir mähen die Rasenflächen und rechen Laub.
- Wir unterhalten und pflegen die Wege und Plätze des Grabfeldes.

### Grabmal

Das Urnenhaingrab kann mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) geschmückt werden. Wer ein Grabmal aufstellen lassen möchte, muss bei Stadtgrün Bern ein Gesuch einreichen.

Für die Anfertigung des Grabmals wenden Sie sich bitte an ein von Ihnen ausgewähltes Bildhaueratelier. Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung von Stadtgrün Bern vorliegt. Für eine kostenlose Beratung steht Ihnen gerne die Grabmalberatungsstelle der Stadt Bern, 031 321 71 11, zur Verfügung.

Das Grabmal bleibt Ihr Eigentum. Bei Aufhebung des Grabes können Sie über den Stein verfügen. Wenn Sie keinen Gebrauch für den Stein haben oder die Friedhofsverwaltung mangels gültiger Adresse keine Hinterbliebenen mehr erreichen kann, wird der Stein entfernt und für eine weitere Verwendung als Grabmal unbrauchbar gemacht.

### **Grabaufhebung**

Grabaufhebung bedeutet, dass das Grabmal und die Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die Asche wird in der Erde belassen, somit bleibt die Totenruhe auch nach der Grabaufhebung unangetastet. Die Konzessionsdauer für das Urnenhaingrab beträgt 20 Jahre ab der Beisetzung der ersten Urne. Das bedeutet, dass das Grab frühestens 20 Jahre nach seiner Erstellung aufgehoben wird.

Gräber werden jedoch nicht einzeln, sondern immer mit dem gesamten Grabfeld aufgehoben. Somit bleiben viele Gräber länger als 20 Jahre bestehen. Es ist möglich, die Urne in ein neues Urnenhain-, Urnentemen-, Urnenreihen-, Urnennischen- oder Familiengrab auf einem anderen Grabfeld zu verlegen. Damit erneuert sich die Konzessionsdauer um 20 Jahre, respektive 40 Jahre im Familiengrab. Ausserdem besteht bei einigen Grabfeldern die Möglichkeit, am selben Ort das Grab für weitere 20 Jahre neu zu erwerben, nachdem alle Gräber des Urnenhaingrabfeldes die Konzessionsdauer erreicht haben. Die Aufhebung eines Grabfeldes wird im amtlichen Teil des Stadtanzeigers publiziert. Die Hinterbliebenen werden zudem mit einem Schreiben an die letzte der Friedhofsverwaltung bekannte Adresse benachrichtigt.

### **Kontakt Stadtgrün Bern**

Administration Friedhöfe  
031 321 75 29  
friedhof.administration@bern.ch